

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton

vom 29. April 1990¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1

Für den Erwerb von Grundstücken oder die Beteiligung daran durch den Kanton wird ein Kredit von Fr. 10'000'000.— erteilt.

Art. 2³

¹Die gemäss Art. 1 dieses Beschlusses erworbenen Grundstücke sind für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) für die preisgünstige Wiederveräußerung zum Zwecke der Wirtschaftsförderung und der Wohnbauförderung sowie zum Zwecke der Bekämpfung der Bodenspekulation;
- b) für Landabtausche;
- c) für Bedürfnisse des Kantons.

²Die gemäss Art. 1 dieses Beschlusses erworbenen Grundstücke bilden Finanzvermögen des Kantons.

³Die Überführung von solchen Grundstücken in das Verwaltungsvermögen des Kantons zum Zwecke des Eigenbedarfes unterliegt den Bestimmungen des Finanzreferendums gemäss Art. 7ter der Kantonsverfassung.

Art. 3⁴

Der Erlös aus Wiederverkäufen gemäss Art. 2 dieses Beschlusses ist der diesbezüglichen Rechnung gutzuschreiben und steht für die Wiederverwendung zur Verfügung.

¹ Mit Revision vom 24. April 2005.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Ergänzt (Abs. 1 und 2) durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 4¹

Der Vollzug dieses Beschlusses obliegt der Standeskommission.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.